

## **1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft**

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom .....10.08.2020..... und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 05. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

#### **(1) § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 3 – Ausschüsse**

- (1) Gemäß § 136 KV M-V wird ein Schulausschuss für die Amtsschule Brüel als beschließender Ausschuss gebildet. Der Schulausschuss nimmt die Aufgaben des Schulträgers für die Grundschule und die Regionale Schule Brüel wahr. Er besteht aus den Bürgermeistern der zum Schuleinzugsbereich gehörenden Gemeinden Blankenberg, Stadt Brüel, Kloster Tempzin und Kühlen-Wendorf sowie je einem sachkundigen Einwohner. Die Stadt Brüel stellt darüber hinaus ein weiteres Mitglied des Amtsausschusses. Die sachkundigen Einwohner sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei sachkundigen Einwohnern. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss
  - die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss
  - die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
  - die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt
  - die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
  - die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen

- die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen
- die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind
- die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
- die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen

(3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

**(2) § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 7 – Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro.

(2) Die stellvertretenden Personen des Amtsvorstehers erhalten folgende Entschädigungen:

- 1. Stellvertreter: 250,00 Euro
- 2. Stellvertreter: 125,00 Euro

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40 €.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.


(6) Für das Amt Sternberger Seenlandschaft tätige Einwohner haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, d. 14.09.2020



Schröder  
Amtsvorsteher

### Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom — keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 14.09.20 wurde auf der Internetseite des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 15.09.20 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.